
Ausschnitt aus der Anlage zu Top 4 des Sitzung der UV am 12. September 2012
„Zivilklausel und Leitlinien“

Eine Zivilklausel an der TU Darmstadt

Die Universitätsversammlung möge beschließen:

1. In die Präambel der Grundordnung Abs. 4 wird als Buchstabe k aufgenommen:

„Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Darmstadt sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.“

[...]

1. Warum wird das Thema Zivilklausel behandelt

Die Mitglieder der TU Darmstadt fühlen sich einer friedlichen Ausrichtung der Universität verpflichtet. Eine Zivilklausel etabliert einen Wert, für den eine Universität steht. Als solcher sollte sie neben anderen Zielvorstellungen (etwa: Freiheit von Forschung und Lehre, Einheit von Forschung und Lehre, gesellschaftliche Verantwortung der Universität) Eingang in die konstitutiven Rechtsquellen der Universität finden.

Das Thema Zivilklausel ist zeitlos. Die aktuelle Befassung mit dem Thema erfolgt nicht aufgrund von expliziten Anlässen (etwa aktuellen Forschungsprojekten an der TU Darmstadt [1]). Die TU Darmstadt ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet. Sie wird in ihren Zielvorstellungen und Verfahren die Eigenverantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern und respektieren.

Drei zentrale Entwicklungen sind für die Aufnahme des Themas auf die hochschulpolitische Agenda verantwortlich, wobei eine in der Universität selbst stattfindet und stattfand, während die anderen beiden durch äußere politische Entscheidungen und gesellschaftliche Veränderungen begründet sind.

Erstens gab es ausgehend von der Universität durch die erfolgreichen (und wünschenswerten) Autonomiebestrebungen viele strukturelle Veränderungen in den letzten Jahren. Diese haben den in den 1970er Jahren gefassten Beschluss einer zivilen Ausrichtung der Hochschule des damaligen Konvents in den Hintergrund von neuen Ordnungen und Satzungen treten lassen. Im Kontext der Entwicklungen der letzten 40 Jahre soll dieser neu diskutiert und an prominenter Stelle in der Universität verankert werden.

Zweitens erfährt das Thema Zivilklausel in den letzten Jahren bundesweit Aufmerksamkeit. An verschiedenen Universitäten und Hochschulen wird über eine Einführung debattiert. Durch eine Diskussion des Themas an der TU Darmstadt mit allen Statusgruppen besteht für unsere Universität die Möglichkeit, hier

richtungsweisende Ideen fortzuentwickeln, die Universität lokal und hessen- und bundesweit die Hochschullandschaft mitzuprägen.

Drittens sind Universitäten mehr und mehr auf die Finanzierung durch Drittmittel angewiesen, da die staatliche Grundfinanzierung seit Jahren stagniert oder sogar rückläufig ist. Grundsätzlich besteht die Gefahr zunehmender Finanzierung aus Quellen, die implizit oder explizit militärischen Organisationen zugeordnet werden können. Dies ist auch möglich, ohne dass die Forschenden einen militärischen Einsatz ihrer Ergebnisse intendieren [2]. Eine klare Vorgabe, die auf einem breiten Konsens in der Universität beruht, schafft hierverbindliche Regelungen, die solche Finanzierungen vermeiden oder transparent zur Diskussion stellen. Eine solche Regelung kann als positives Argument die Position der TU Darmstadt gegenüber anderen Geldgebern und Partnern stärken.

Alle drei Gründe bieten eine fruchtbare Grundlage für eine lokale Diskussion. Im Rahmen kleinerer Arbeitsgruppen haben sich Mitglieder der TU Darmstadt mit dem Thema auseinandergesetzt. Die vorliegenden Leitlinien sind Ergebnis dieser Diskussionen.

[1] siehe dazu auch: Antwort der TU Darmstadt auf Kleine Anfrage der Fraktion "Die Linke" im hessischen Landtag.

[2] vgl. Entwicklungen in Großbritannien: Reports der Organisation "Scientists for Global Responsibility", <http://www.sgr.org.uk/publications/reports-and-briefings>

2. Begriffe und Konzepte

Die Zivilklausel unterscheidet friedliche Ziele und zivile Zwecke. Diese Differenzierung wird im Folgenden erläutert.

2.1. Friedliche Ziele

Ziele sind erstrebenswerte Sachlagen in Gänze, die keinen weiteren Handlungsbedarf erzwingen. An ihnen orientieren sich die Bildung von Handlungszwecken und die Entwicklung von Handlungsmitteln. Entsprechend der eingangs genannten

Orientierungsabsicht sollte für die Ziele die Leitdifferenz „friedlich – kriegerisch“ eingesetzt werden. Frieden bedeutet Sicherung der Fortsetzbarkeit des Handelns unter Absehung von personeller Gewaltanwendung und struktureller Gewalt. Unter friedlichen Zielen sind solche zu verstehen, die jenem Kriterium genügen.

2.2. Zivile Zwecke

Als Zweck wird der Beweggrund einer zielgerichteten Tätigkeit oder eines Verhaltens verstanden. Es handelt sich also um einen gewollten und als herbeiführbar erachteten Sachverhalt. Zwecke können unter der Leitdifferenz „zivil – militärisch“ gefasst werden. Zivil bedeutet nicht für das Militär bestimmt und nicht zum Militär gehörig. Zivile Zwecke sind solche, deren Konkurrenzen mit Mitteln freiheitlich demokratischer Gesellschaften geregelt werden können. In der Zivilklausel wird die Verfolgung ziviler Zwecke zur Sollens-Regel erhoben. Ausnahmen sind im Einzelfalle möglich, stehen aber unter der Hypothek einer gesonderten Begründung. Grundsätzlich können

Ansprüche an Begründbarkeit nur unter der Unterstellung, dass die Gründe öffentlich nachvollziehbar sind, eingelöst werden.

2.3. Militärische Zwecke

Militärische Zwecke sind solche, die für ihre Herbeiführbarkeit den Einsatz gewaltsamer Mittel vorsehen und in ihrer Wünschbarkeit entweder unter kriegerischen oder friedlichen Zielen stehen können. Militärische Handlungen unter friedlichen Zielen können im Wesentlichen Handlungen der Sicherung, Versorgung, Aufklärung und unmittelbarer Verteidigung sein.

3. Konsequenzen

3.1. Frieden als Ziel und Zweckhaftigkeit militärischer Handlungen

Forschung, Lehre und Studium ist gemäß der Zivilklausel auf eine zivile Verwendung ausgerichtet. Wenn dies insbesondere für die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme gelten soll, ist der entsprechende Anwendungsbezug oder die bereits direkt vorgesehene Anwendung darauf hin zu prüfen, ob die militärischen Anwendungen (s.o.) unter friedlichen Zielen stehen. Die entsprechenden Optimierungsstrategien sind durchgehend für alle Prozesse im Anschluss an die Grundlagenforschung selbst abzuwägen. Entsprechend haben sich auch die Humanwissenschaften an Zielen der Konfliktvermeidung sowie eines gewaltfreien Konfliktmanagement zu orientieren.

3.2. Dual Use

Unter die Dual-Use Problematik fallen Forschungen, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sich die Einsatzmöglichkeiten ihrer Forschung bewusst machen, um eine problematische militärische Anwendung bestenfalls ausschließen zu können. Dies betrifft insbesondere Technologien, die eindeutig für aggressive Interventionen optimiert sind, geeignet sind die Aggressionspotentiale zu erhöhen, in ihrem Einsatz die Genfer Konventionen verletzen und, oder durch UN Konventionen geächtet sind.

4. Zivilklausel als Prozess

Die Einführung einer Zivilklausel an der TU Darmstadt soll kein einmaliger Akt einer Regeländerung sein. Die gemeinsame Vorstellung der Verpflichtung auf friedliche Ziele ist etwas, dass nur durch kontinuierliche Befassung mit dem Thema volle Wirkkraft entfalten kann. Es ist nicht einfach, eine sachgemäße Abgrenzung zwischen zivil und militärisch zu ziehen. Die Gefahr von Dual-Use besteht bei vielen Forschungsobjekten, die an der TU Darmstadt bearbeitet und weiterentwickelt werden. Daher soll die Tätigkeit einschlägiger Entscheidungsgremien auf dem Hintergrund prozesshafter Aktivitäten in vier Bereichen stehen: Diskussionsprozesse, Lernprozesse, Erfahrungsprozesse und Lehrprozesse.

[...]